

BESCHLUSS

VOM 03. SEPTEMBER 2020

GESCH.-NR. 2016-2101
BESCHLUSS-NR. 2020-175
IDG-STATUS zeitlich befristet nicht öffentlich

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**
16.04 Grosser Gemeinderat
16.04.25 Initiativen

BETRIFFT **Kommunale Volksinitiative "Attraktives Dorfzentrum Illnau";
Genehmigung der Abstimmungszeitung, Verabschiedung zu Händen des Büros des
Grossen Gemeinderates; Anordnung der kommunalen Urnenabstimmung**

AUSGANGSLAGE

Am 9. Januar 2017 überreichte das Komitee der Volksinitiative «Attraktives Dorfzentrum Illnau» die zugehörige Unterschriftensammlung dem Stadtrat.

Der Initiativtext lautet wie folgt:

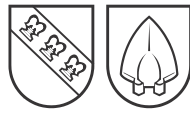
«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat Antrag zu stellen für den Erlass eines öffentlichen Gestaltungsplans für das Gebiet Zentrum Unter-Illnau (abgegrenzt durch Talgartenstrasse, Usterstrasse und Länggstrasse) mit dem Ziel, in Illnau einen erweiterten Dorfplatz im Bereich der Liegenschaft Usterstrasse 23 sowie einen Neubau auf der Parzelle der Liegenschaft an der Usterstrasse 25 zu realisieren. Beim Ersatzneubau ist in erster Linie ein Investorenwettbewerb oder ein Public Private Partnership (PPP-Projekt) anzustreben».

BEGRÜNDUNG

Mit vorliegendem Begehren sollen in Illnau ein attraktives Dorfzentrum mit einem grosszügigen Dorfplatz für die gewachsene Bevölkerung und damit verbunden auch eine Zentrumsaufwertung fürs Gewerbe geschaffen werden. Dieses politische Anliegen hat den Leerstand des ehemaligen Volg und der nahenden Schliessung der Poststelle sowie der jüngst erfolgten Strassensanierung und Parkplatzraumgestaltung im Dorfzentrum an Wichtigkeit zugenommen. Um die Attraktivität des Dorfzentrums wieder zu stärken, sollen das Gebäude an der Usterstrasse 23 zu Gunsten eines vergrösserten Dorfplatzes abgerissen sowie ein Ersatzneubau anstelle des Hauses an der Usterstrasse 25 erstellt werden. Damit soll eine finanziell kaum verlässlich planbare, teure Sanierung der Liegenschaft an der Usterstrasse 23, die vom Stadtrat ins kommunale Inventar schützenswerter Bauten aufgenommen worden ist, verhindert werden.

BISHERIGE BESCHLÜSSE ZUR VOLKSINITIATIVE

Das Geschäft steht in enger Verwandtschaft mit GGR-Geschäft-Nr. 2014/002; Dringliche Motion Stefan Eichenberger, FDP/JLIE, René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend «attraktives Dorfzentrum Illnau». Jenes Geschäft handelt den gesamten Prozess der Entlassung der fraglichen Liegenschaft an der Usterstrasse 23 aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Bauten und dem anschliessenden Rechtsverfahren ab; vgl. dazu auch AX-Geschäft-Nr. 2016-1954.



BESCHLUSS

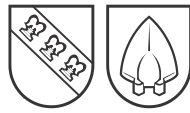
VOM 03. SEPTEMBER 2020

GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2020-175

Stadtrat und Grosse Gemeinderat haben sich im Rahmen des Initiativverfahrens verschiedentlich mit formellen Verfahrensbeschlüssen und materiellen Umsetzungsvorlagen befasst. Nachstehende Übersicht fasst die wichtigsten Beschlüsse der Exekutiv- und Legislativinstitutionen zusammen:

BESCHLUSS-DATUM	BESCHLUSS-NR.	KURZUMSCHREIBUNG INHALT
8. September 2016	SRB-Nr. 2016-132	Der Stadtrat gibt die Initiative zur Unterschriftensammlung frei, welche das Initiativkomitee am 29. August 2016 dem Stadtrat zur Prüfung eingereicht hat.
2. Februar 2017	SRB-Nr. 2017-16	Nach dem Einreichen der Unterschriftensammlung am 9. Januar 2017 stellt der Stadtrat das Zustandekommen der Initiative und deren Gültigkeit fest.
4. Mai 2017	SRB-Nr. 2017-69	Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat mit der Ausarbeitung der Umsetzungsvorlage zur Initiative beauftragt zu werden, sowie einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.
7. September 2017	GGRB-Nr. 134/17	Dem Antrag des Stadtrates folgend, beschliesst der Grosse Gemeinderat, dass der Stadtrat mit Frist bis 9. August 2018 dem Grossen Gemeinderat sowohl eine ausformulierte Umsetzungsvorlage zur Volksinitiative, als auch einen Gegenvorschlag dazu zu unterbreiten habe.
20. Dezember 2017	SRB-Nr. 2017-252	Der Stadtrat gibt einen Planungskredit für die Durchführung eines Studienauftrages frei. Die Aufgabenstellung des Studienauftrages lautet, dass sowohl eine Neubau- als auch eine Umbauvariante für die Gebäude Usterstrasse 23 und 25 vorzuschlagen sowie eine Neugestaltung des Dorfplatzes auszuarbeiten seien.
14. Juni 2018	SRB-Nr. 2018-119	Im Auswahlverfahren überzeugen die Projekte der Walser Zumbrunn Wäckerli Architektur GmbH, Winterthur, und der Müller Illien Landschaftsarchitekten, Zürich, am besten. Der Stadtrat genehmigt die Ergebnisse des Studienauftrages.
23. August 2018	SRB-Nr. 2018-151	Der Stadtrat verabschiedet die Weisung zur Umsetzungsvorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates. Das ausgewählte Projekt der Neubauvariante dient als Grundlage für die Umsetzungsvorlage der Volksinitiative, das Umbauprojekt bildet die Basis für den Gegenvorschlag des Stadtrates. Dabei beantragt der Stadtrat die Ablehnung der Initiative und empfiehlt seinen Gegenvorschlag zur Annahme.
23. Mai 2019	GGRB-Nr. 2019/024	Der Grosse Gemeinderat beschliesst, dass das Geschäft zur Überarbeitung an den Stadtrat zurückgewiesen wird. Er fordert eine neue Neubauvariante, die sich stärker am Wortlaut des Initiativtextes orientiert.
26. Juni 2019	SRB-Nr. 2019-109	Der Stadtrat beauftragt die bisherigen Planungsbüros mit der Planung einer neuen Variante «Neubau».



BESCHLUSS

VOM 03. SEPTEMBER 2020

GESCH.-NR. 2016-2101
BESCHLUSS-NR. 2020-175

BESCHLUSS-DATUM	BESCHLUSS-NR.	KURZUMSCHREIBUNG INHALT
24. Oktober 2019	SRB-Nr. 2019-185	Der Stadtrat genehmigt die neu ausgearbeitete Neubauvariante und beauftragt die Verwaltung, die neue Weisung zu Händen des Grossen Gemeinderates auszuarbeiten.
28. November 2019	SRB-Nr. 2019-215	Der Stadtrat verabschiedet die Weisung zur Umsetzungsvorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates. Das neue Projekt der Neubauvariante dient als Grundlage für die Umsetzungsvorlage der Volksinitiative, das ursprüngliche Umbauprojekt bildet weiterhin die Basis für den Gegenvorschlag. Wiederum beantragt der Stadtrat die Ablehnung der Initiative und empfiehlt seinen Gegenvorschlag zur Annahme.
11. Juni 2020	GGRB-Nr. 2020-44	Der Grosse Gemeinderat heisst im Konsens darüber, dass den Stimmberechtigten beide Vorlagen zum Entscheid unterbreitet werden sollen, sowohl die Umsetzungsvorlage zur Initiative als auch den Gegenvorschlag des Stadtrates gut.

BERATUNG IM GROSSEN GEMEINDERAT

Seit Lancierung der Initiative hat sich im Verlauf der Beratungen sowohl beim Stadtrat als auch beim Grossen Gemeinderat der übereinstimmende Konsens darüber entwickelt, dass die Frage zur weiteren Ausgestaltung des Illnauer Dorfzentrums und die Frage rund um den Dorfplatz durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten entschieden werden soll. Dies auch aufgrund des Entscheides des Verwaltungsgerichtes, wonach dem Abriss bzw. der Entlassung der fraglichen Liegenschaften aus dem Schutzinventar ein höher zu gewichtendes öffentliches Interesse gegenüberzustellen ist.

Das initiativrechtliche Verfahren und die verschiedenen Konstellationen, die zu einer Volksabstimmung führen, sind im Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161) geregelt.

In der Folge haben Stadtrat und Grosser Gemeinderat ihre Entscheide auf das Szenario ausgelegt, wonach es zur Abstimmung über beide Vorlagen im Verfahren des «doppelten Ja mit Stichfrage» kommt, wenn der Grosse Gemeinderat sowohl der Umsetzungsvorlage als auch dem Gegenvorschlag zustimmt (§ 94b Abs. 1 lit. d und Abs. 2 GG i.V.m. § 60a Abs. 2 und § 144a GPR).

Dies widerspiegelte sich konsequenterweise auch im Abstimmungsverhalten im Rat. Beide Vorlagen wurden angenommen. Statt eine der beiden Vorlagen abzulehnen, enthielten sich Ratsmitglieder teilweise der Stimme. Eine Ablehnung eine der beiden Vorlagen hätte es verunmöglicht, beide Vorlagen den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

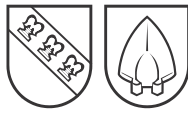
UMSETZUNGSVORLAGE ZUR INITIATIVE
«NEUBAU»

Zustimmung: 16
Ablehnung: 0
Enthaltung: 18

GEGENVORSCHLAG DES STADTRATES
«UMBAU»

Zustimmung: 18
Ablehnung: 0
Enthaltung: 16

Aufgrund des Erfordernisses von § 136 Abs. 3 GPR ist in der Abstimmungszeitung ausgeführt, dass der Grosse Gemeinderat den Gegenvorschlag vorzieht. Je nach Ausgang der Abstimmung tritt die Umsetzungsvorlage, der Gegenvorschlag oder nichts von beidem in Kraft.



BESCHLUSS

VOM 03. SEPTEMBER 2020

GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2020-175

ANORDNUNG DER KOMMUNALEN URNENABSTIMMUNG

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde am 18. Juni 2020 amtlich publiziert. Hierauf eröffneten sich die üblichen Rechtsmittelfristen (§ 21a f. Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG; LS 175.2; Verletzung politischer Rechte und deren Ausübung, § 19 ff. VRG Rechtsverletzungen, unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes / Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung). Die Rechtsmittel blieben unbenutzt.

Der Stadtrat sieht vor, die Vorlage den Stimmberechtigten am Bundes- bzw. kantonalen Abstimmungstermin vom 29. November 2020 zum Entscheid zu unterbreiten. Er ordnet dazu in Anwendung von § 57 GPR die kommunale Urnenabstimmung an.

VERABSCHIEDUNG DER ABSTIMMUNGSZEITUNG

Der Entwurf der Abstimmungszeitung (Beleuchtender Bericht), ausgearbeitet auf Basis der seinerzeitigen Weisungstexte an das Parlament, liegt vor und wird dem Stadtrat zur Abnahme unterbreitet. Er enthält konform mit § 64 GPR sämtliche wichtigen Informationen zur Vorlage.

In Form und Aufbau lehnt sich das Papier an das Format bisheriger solcher Weisungen an.

Der Grosse Gemeinderat hat gestützt auf 64 Abs. 4 GPR beschlossen, dass dessen Büro (Geschäftsleitung des Parlamentes) den Beleuchtenden Bericht integral genehmigt.

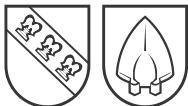
Diese Massnahme soll gemäss Erläuterungen des Grossen Gemeinderates nicht als Misstrauensvotum gegenüber dem Stadtrat bzw. der Verwaltung interpretiert werden, vielmehr sei sie als breitabstützender Vorgang und als Legitimation durch die den Rat vertretende Geschäftsleitung zu verstehen. Ziel sei es, den Abstimmungskampf der Sache zu widmen und nicht der Art und Weise, wie die Abstimmungsunterlagen abgefasst sind.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. Die Gemeindeabstimmung zur Volksinitiative «Attraktives Dorfzentrum Illnau» und dem Gegenvorschlag des Stadtrates wird auf den Bundes- bzw. kantonalen Termin vom 29. November 2020 angeordnet.
2. Form und Inhalt der Abstimmungsweisung sowie die entsprechend zu den Vorlagen ausgearbeiteten Stimmzettel werden genehmigt und dem Büro des Grossen Gemeinderates zur Abnahme weitergeleitet. Der Stadtrat erwartet eine Rückmeldung bis 14. September 2020. Das weitere Verfahren zur etwelchen Differenzbereinigung wird festgelegt, sobald die erste Rückmeldung des Büros des Grossen Gemeinderates vorliegt.
3. Den Ortsparteien und der Öffentlichkeit wird die Abstimmungsweisung bereits vorgängig der postalen Zustellung der Abstimmungsunterlagen (30. Oktober – 7. November 2020) elektronisch zur Verfügung gestellt (Stichtag 2. Oktober 2020). Per jenem Datum wird auch dieser Beschluss öffentlich.
4. Die Anordnung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Publikation erfolgt nach Abnahme der Abstimmungszeitung durch das Büro des Grossen Gemeinderates, spätestens mit Ausgabe des Publikationsorganes Regio vom 29. Oktober 2020 (§ 57 GPR).
5. Die Abteilung Präsidiales wird mit dem weiteren Vollzug (Publikationen und Druck/Verteilung der Abstimmungsunterlagen) beauftragt.



BESCHLUSS

VOM 03. SEPTEMBER 2020

GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2020-175

6. Gegen den Beschluss zur Anordnung der Gemeindeabstimmungen kann ein Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Büro des Grossen Gemeinderates (sofort)
 - b. Abteilung Präsidiales (Geschäftsakten) (sofort)
 - c. Abteilung Präsidiales, Kommunikation (sofort)
 - d. Präsidien Ortsparteien (10), mit separatem Schreiben bzw. E-Mail / ab 2. Oktober 2020
 - e. Präsidien Fraktionen Grosser Gemeinderat (8), mit separatem Schreiben bzw. E-Mail / ab 2. Oktober 2020

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 07.09.2020